

Frau Dr. Valerie Wilms Mitglied des Deutschen Bundestages Platz der Republik 1 11011 Berlin

Stefan Kapferer

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin

POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 76 41 FAX +49 30 18615 51 05

E-MAIL buero-sts-k@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 2. August 2012

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat August 2012 Frage Nr. 232

Sehr geehrte Frau Dr. Wilms,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage

Wie soll zukünftig die genaue Stellenbesetzung bei der Zertifizierung und Genehmigung des Einsatzes von privaten Bewachungsunternehmen auf internationalen Handelsschiffen, die unter deutscher Flagge fahren, erfolgen (bitte Bezeichnung der jeweiligen Tätigkeit und Stellenanzahl bei Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Bundespolizei und Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) nennen, jeweilige Stellenanzahl bitte begründen) und wie wird die Kontrolle inländischer und ausländischer Sicherheitsunternehmen im Rahmen eines Zulassungsverfahrens gewährleistet (bitte zuständige Behörde und Einbindung von BAFA, BSH, Bundesministerium des Innern (BMI), sowie Waffenbehörde Hamburg und weitere Beteiligte, ggf. Anzahl des für diese Aufgabe zuständigen Personals mit Angabe von genauen Aufgaben und Kosten)?

Antwort:

Die Bundesregierung bereitet derzeit die Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens unter Einbindung des BAFA und der Bundespolizei vor. Um den exakten Umfang des erforderlichen Personals bei den Behörden bestimmen zu können, müssen im Rahmen eines derzeit in der Erarbeitung befindlichen Verordnungsentwurfes insbesondere die Zulassungsanforderungen und der Umfang der von den antragstellenden Unternehmen einzureichenden Unterlagen hinreichend genau bestimmt werden. Vorerst kann hierzu

Seite 2 von 2 nur auf die in der Begründung zum Gesetzentwurf vorgenommenen Schätzungen des Aufwands verwiesen werden.

Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens sind BAFA und Bundespolizei zuständig. Ein wichtiger Baustein der Kontrolle werden Berichtspflichten sein, die im Einzelnen im Verordnungsentwurf noch festgelegt werden müssen. Da das Sicherheitspersonal außerhalb deutschen Hoheitsgebiets an Bord geht, ist eine Vorortkontrolle faktisch nicht durchführbar. Um eine möglichst gute Kenntnis über die Entwicklung von Bewachungsunternehmen zu gewährleisten, ist geplant, dass Zulassungen alle zwei Jahre erneuert werden müssen.

Als korrespondierende Maßnahme zur Zulassungspflicht sollen durch die geplante Änderung der See-Eigensicherungsverordnung die Reeder die Option erhalten, den Einsatz bewaffneter Sicherheitskräfte von zugelassenen privaten Bewachungsunternehmen als zusätzliche Maßnahme der Eigensicherung zu wählen. Reeder, die sich für diese Option entscheiden, sollen beim BSH für das jeweilige Schiff die Genehmigung eines entsprechenden eigenständigen Zusatzes zum Gefahrenabwehrplan beantragen. Mit Auflagen zur Genehmigung sollen den Reedern Pflichten zur Anzeige des Einsatzes und zur Vorlage von Aufzeichnungen und Berichten auferlegt werden. Der beim BSH mit der geplanten Änderung der See-Eigensicherungsverordnung entstehende Mehrbedarf an Stellen wird derzeit ermittelt. In das Zulassungsverfahren beim BAFA ist das BSH selbst nicht eingebunden.

Die geplante Neuregelung für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse für an Bord von Seeschiffen unter deutscher Flagge tätige Bewachungsunternehmen verknüpft die Geltungsdauer der Erlaubnis mit der der Zulassung des Unternehmens. Sie stützt sich dabei auf die im Zulassungsverfahren gewonnenen unternehmensbezogenen Erkenntnisse. Die Konzentration der waffenrechtlichen Zuständigkeit für diese Unternehmen bei nur einer Waffenbehörde mit maritimer Sachkompetenz sichert einen einheitlichen Vollzug. Inwieweit sich aus der Konzentration der Verfahren bei der Hamburger Behörde ein personeller oder materieller Mehraufwand und daraus resultierende Kosten ergeben, ist nicht abschätzbar. Der Vollzug des Waffenrechts fällt in die Zuständigkeit der Länder, welche die Erhebung von Kosten in eigener Zuständigkeit regeln.

Mit freundlichen Grüßen